

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Düsseldorf, Samstag den 7. November

1908.

**Inhalt:** Stück 51 des Reichsgesetzblatts 503, Viehzählung 503, Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen 504, Auflaffen ausländischer Brieftauben 504, Öffentliche Belobigung 504, Straßenbahn von Barmen über Hahlinghausen nach Hiddinghausen 505, Hauskollekte 510, 511, Apothekenerichtung in Oberhausen 510, Fährgebtarif 510, Verwaltung des Katasteramts Rheyt 510, Innung 510, Verlorener Wandergewerbeschein 510, Vermessungen zum Kleinbahnbau von Halbach nach Elberfeld 511, Enteignung 511, Veröffentlichungen für die Hauptnivelements und Wasserstandsbeobachtungen des Rheins 512, Schießübungen auf der Weser, Elbe und Zabe 512, 513, Dampfkefeleruntersuchungen 512, Personallen 514.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1286. Das zu Berlin am 27. Oktober 1908 ausgegebene 51. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3527. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1876 S. 201). Vom 13. Oktober 1908.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1287. **Ausprache an die Bevölkerung** über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die **Pferde**, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;

2. das **Rindvieh**, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färßen, Kalbinnen);

3. die **Schafe**, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;

4. die **Schweine**, und zwar a) die unter  $\frac{1}{2}$  Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die  $\frac{1}{2}$  bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der

vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach **Gehöften**).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferde u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirts eine besondere, auf den Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesizers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutvieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die **vorübergehend** anwesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.) Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich **regelmäßig** befinden, von der sie also am Zählungstage nur **vorübergehend** abwesend sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Mezger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht anzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde, bezw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt derhirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählarten enthaltenen Angaben in keinem Falle verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem königlichen Preussischen Statistischen Landesamt in Ber-

lin SW. 68, Lindenstraße 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenk,

Präsident und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.  
1288.

1 Nachtrag

zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßen-

bahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Der Absatz 4 des § 22 wird, wie folgt, geändert:

Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockener Schiene und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m, vom Beginn der Bedienung der Bremse an gerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Berlin, den 22. Oktober 1908. IV. A. 18. 1373.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Breitenbach.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 1289. Polizeiverordnung,

betreffend das Anlassen ausländischer Brieftauben.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Das Anlassen ausländischer, d. h. an einem Orte außerhalb des deutschen Reichs heimischer, Brieftauben ist im Regierungsbezirke Düsseldorf verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe von einer bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 9. März 1906 (Amtsblatt Seite 114) aufgehoben.

Düsseldorf, den 3. November 1908. C. B. I. 5661.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

1290. Dem Tiefbautechniker Herrn August Fölling, Oberfeuerwehrmann Herrn Friedrich Hesse, Oberfeuerwehrmann Herrn Adam Rosen und dem Feuerwehrmann Herrn Wilhelm Kleinen, sämtlich in M.-Gladbach, erteile ich für die bei Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr am 28. September d. J. bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1908. I. C. 5961.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

1291. Dem Kaufmann Herrn Kurt Naegels in Werden erteile ich für die bei Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr am 18. Juni d. J. bewiesene Entschlossen-

heit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.  
Düsseldorf, den 28. Oktober 1908. I. O. 5963.  
Der Regierungs-Präsident. F. B.: v. Niesitzschd.  
1292. **Genehmigungsurkunde**

für die  
Straßenbahn von Barmen über Häblinghausen  
bis zum Staatsbahnhofe Hiddinghausen.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1,435 Meter von Barmen über Häblinghausen nach dem Staatsbahnhofe Hiddinghausen für die Beförderung von Personen und Handgepäck mittelst elektrischer Kraft wird der Stadtgemeinde Barmen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

#### A. Allgemeines.

##### Nr. 1.

Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237) Anwendung finden, erstreckt sich auf die Zeitdauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie des Betriebes an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Ein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orten, d. i. die Beförderung solcher Züge, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten, ist untersagt, ebenso ein Zusammenschluß mit anderen Kleinbahnunternehmungen als der Barmer Straßenbahn.

##### Nr. 2.

I. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß von Straßenkilometer 34,21 bis 30,62 im Jahre 1908, von Straßenkilometer 30,62 bis 26,7 im Jahre 1909 und die Reststrecke von Straßenkilometer 26,7 bis 25,31 bis spätestens den 31. Dezember 1911 erfolgen.

II. Sollte die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat an die königliche Regierungshauptkasse in Düsseldorf verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

##### Nr. 3.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungs-

abschluß nebst den dazu gehörigen Unterlagen jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

#### B. Bau und Betrieb.

##### Bau.

##### Nr. 4.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen herzustellen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A sowie in den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 nebst Nachträgen an Straßenbahnen gestellt werden. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, mit dem Datum und der Geschäftsnummer dieser Genehmigungsurkunde versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen maßgebend, welche nach § 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes bei der Planfeststellung angeordnet werden.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der eingangs genannten Ausführungsanweisung nebst Betriebsvorschriften sowie von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Spätere Abweichungen von den nach Absatz I getroffenen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung.

##### Nr. 5.

Wegen der Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit anderen Bahnen sind die Bestimmungen des § 10 und 48 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 und insbesondere die in Ausführung des § 10 Ziffer 2 von der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu gebenden Bestimmungen sowie die mit der vorgenannten Eisenbahndirektion über die Gestattung der Kreuzungen der Staatsbahn abzuschließenden Verträge nebst zugehörigen Anlagen maßgebend.

##### Nr. 6.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegpolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich (siehe auch Nr. 16).

##### Betrieb.

##### Nr. 7.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Im

übrigen wird auf § 47 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 verwiesen.

Ein jeder Fahrplan ist mindestens 4 Wochen vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Nr. 8.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 7) befahren werden kann (vergleiche Nr. 11 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 9.

Eine zeitweise Unterbrechung des Betriebes ist nur nach Maßgabe des § 57 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 zulässig.

Sollte daher bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenlabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebs-einstellungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebs-einstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten. Im übrigen sind bei Betriebsunfällen und Störungen sowie den zu erstattenden Meldungen die §§ 58 ff. der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Vorschriften maßgebend.

Bei allen großen Aufsehen erregenden Unfällen hat außerdem der Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlicher Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin und den beiden Aufsichtsbehörden unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

Nr. 10.

Sollte der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht

unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

C. Vertretung der Unternehmerin.  
Betriebspersonal.

Vertretung der Unternehmerin.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen (vergleiche § 66 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Betriebspersonal.

Nr. 12.

Wegen der Dienstaufsicht und Dienstanweisungen, der Befähigung der Bediensteten, Dienstkleidung, Dienstdauer und Dienstpläne sind die §§ 62, 65 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Anordnungen zu beachten.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan.

Beförderungspreise.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung auf der Strecke Hahlinghausen Kirche bis Hiddinghausen Bahnhof zu. Nach Ablauf dieser Zeit und dann weiter in Zwischenräumen von je 3 Jahren wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörden bestimmt.

Bei Festsetzung dieser Preise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fahrplan.

Nr. 14.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 7) werden hierdurch nicht berührt.

Nr. 15.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294) sowie die

späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind, mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, auch für die Straßenbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden. Von diesen Bestimmungen hat die Unternehmerin sich Kenntnis zu verschaffen.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

##### Nr. 16.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Barmer und Schwelmer Kreisblatt, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Beförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

##### Nr. 17.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

##### Nr. 18.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

#### Militärische Verpflichtungen.

##### Nr. 19.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin inbetriff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide

Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkenntnis für die Militärverwaltung und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk "gestundete Fahr- und Frachtgelber sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturme angehören und einbezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen

sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachung- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Verhältnis der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 20.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 21.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb mit Gleichstrom betriebener elektrischer Kleinbahnen zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Faugnetzen, aufgefalteten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt

werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 Meter entfernt bleiben.

5. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahnkabel auf der den Telegraphenkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Telegraphenkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahnkabel tiefer als das Telegraphenkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Röhren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Telegraphenkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke befinden.

7. Die Starkstromkabel sind tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Konstruktionsteilen der Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien (Stangen, Streben, Anker u. s. w.) zu

verlegen. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so ist das Kabel in eiserne Röhre einzuziehen, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Röhre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an den Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand darf das Kabel den Konstruktionsteilen der Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien in keinem Falle genähert werden. Über die Lage der Kabel hat der Unternehmer der Ober-Postdirektion nach der Verlegung einen genauen Plan vorzulegen.

8. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

9. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

10. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechabeln ist der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bzw. Fernsprechbetrieb ruht.

11. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

12. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

13. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

14. Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen und Niederspannungsleitungen sind, falls sie auch Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie die Reichstelegraphen-

## Nr. 22.

## Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatsbahnen bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

Düsseldorf, den 1. November 1908. I. K. 4716.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzschek.  
1293. Mit der Abhaltung der für die Filiale Schüller, Pfarre Steffeln, Kreis Brüm bewilligten Hauskollekte (Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 25. Juli 1907 Nr. 16 732) sind noch folgende Personen betraut: Nikolaus Bemers, Matthias Kraemer, Wilhelm Finken, Johann Kehler, Johann Köllen, Matthias Finken, sämtlich aus Schüller.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1908. II. D. 5139.

Der Regierungs-Präsident.

## 1294. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten soll in Oberhausen eine neue (6.) Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.

2. Die Approbation.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urchrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1891 approbiert

sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Düsseldorf, den 2. November 1908. I. J. 5951.

Der Regierungs-Präsident.

1295. Die Erhebung des Fährgeldes für die Benutzung der fiskalischen Ruhrfähren zu Hinsel-Kellinghausen, Heisingen-Fischlaken und Rohmühle-Heisingen erfolgt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch das Regierungsamtsblatt ab nicht mehr nach Maßgabe des Normalfahrttarifs vom 7. November 1885 (A.-Bl. S. 367), sondern nach den Bestimmungen des an dessen Stelle von den Herren Ressortministern erlassenen neuen Normalfahrttarifs vom 26. November 1907 (A.-Bl. für 1908 S. 46).

Für die Ruhrfähren zu Hinsel-Kellinghausen und Heisingen-Fischlaken sind die Abgaben nach Klasse III und für diejenige für Rohmühle-Heisingen nach Klasse II des neuen Normalfahrttarifs zu entrichten.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1908. I. H. 4031.

Der Regierungs-Präsident.

1296. Die Verwaltung des Katasteramtes Rheydt ist vom 1. Dezember ds. Js. ab dem Katasterkontrollleur Schroeder, z. Zt. im Königl. Finanzministerium, übertragen worden.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1908. III. B. 8514.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1297. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Bezirke der Bürgermeisterei Hamborn mit dem Sitze in Hamborn und dem Namen „Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Hamborn (Kreis Ruhrort)“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schneiderhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. Mit demselben Zeitpunkt scheiden diejenigen Mitglieder der Schneider-Zwangsinnung zu Duisburg-Ruhrort, die ihren Wohnsitz im Bezirk der Bürgermeisterei Hamborn haben, aus dieser Innung aus.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1908. I. F. 6165.

Der Regierungs-Präsident.

1298. Der der Ehefrau Johann Brodalla zu Walsum von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 3263 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Fischen berechtigende Wandergewerbescchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbescchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, II. Abt.



1299. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 25. August d. Js. Nr. 19737 dem Vorstand der Anstalt für Epileptische „Bethel“ die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1909 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Soweit nicht die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung übernommen haben, sind die nachstehenden Personen mit der Einsammlung der Kollekte beauftragt worden: Karl Kähler aus Michelstadt, Karl Meyer aus Cöln, Emil Muns aus Barmen, Karl Schneider aus Wesel, Karl Wüster aus Lüttringhausen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1908. I. Ca. 9294.

Der Regierungs-Präsident.

1300. Nachdem die „Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Cöln a./Rhein“ durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juni d. Js. die Genehmigung zum Bau einer Kleinbahn von Halbach

1301. Auf Antrag der Gemeinde Hochemmerich (Kreis Moers) hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Friemersheimerstraße in Hochemmerich—(Atrop)—, sowie des Kommunalweges von Hochemmerich über Asterlagen nach Homberg—Essenberg innerhalb der Gemeinde Hochemmerich—(Asterlagen)— belegenen Grundflächen angeordnet.

über Freudenberg nach Elberfeld und den hierzu erforderlichen Vorarbeiten erhalten hat, wird dieselbe nunmehr mit diesen Vorarbeiten beginnen.

Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale zc. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1908. I. O. 1253/1. 08.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abteilung.

In Vertretung: Hilbert.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	a	qm					Flur
1	—	72	4	780/310 zc.	Acker	1. Witwe Arnold Berns, Gertrud geb. Stevens 2. Techniker Hermann Stevens 3. Ehefrau Restaurateur Max Schumacher, Ida geb. Stevens 4. Student Jakob Stevens	Atrop Hochemmerich Berlin z. St. Atrop
	2	22					
	4	25					
	6	54					
2	—	07	2	943/112 zc.	Acker	Witwe Kaufmann Jakob Kamacher, Anna geb. Lenzen	Berthausen
	2	22					
	4	25					
3	1	12	2	758/188	Acker	Ackerer Peter Boß	Asterlagen
	—	81					
	—	41					
	1	98					
4	4	32	2	757/183	Acker	Eheleute Schmied Jakob Ramps und Maria geb. Pauwen	Asterlagen
	2	13					
	1	20					
5	3	33	2	872/173	Hofraum	Eheleute Tagelöhner Hermann Löffbers und Sofia geb. Hüsten	Asterlagen
	1	38					
				935/174			

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag den 13. November 1908, beginnend vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, am Stevensschen Grundstück in der Friemersheimerstraße zu Hochemmerich (Atrop).

Bezüglich der unter Lfde. Nr. 2—5 aufgeführten Grundstücke findet um 9 $\frac{1}{4}$  Uhr Termin in der Gastwirtschaft Terlingen in Asterlagen statt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 500.

Düsseldorf, den 3. November 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

**1302.** Auf das Erscheinen der Veröffentlichung des durch das Bureau für die Hauptnivelements und Wasserstandsbeobachtungen ausgeführten Fein-Nivelements des Rheins von Mainz bis zur niederländischen Grenze werden Interessenten hierdurch aufmerksam gemacht. Die Veröffentlichung kann von dem eingangs erwähnten Bureau (Berlin W. Bockstraße Nr. 35) zu dem 9,50 Mark betragenden Selbstkostenpreise bezogen werden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1908. I. E. 5267.

Der Regierungs-Präsident.

**1303. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 138 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung, betreffend Schießübung auf der Weser, erlassen.

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1908 finden in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis Dunkelwerden und in ein oder zwei Nächten Schießübungen statt.

§ 2.

Das Schussfeld wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 16, Fedderwarden 3, stromaufwärts durch die Linie früheres Fort Brinkamahof I und Fort Langlütjen I.

§ 3.

Während der Schießzeiten ist das Ankeru, Kreuzen, Passieren u. s. w. in dem im Schussfelde liegenden Teile des Weserfahrwassers verboten.

§ 4.

Zur Durchführung des obigen Verbotes werden Dampfer verwendet, welche während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

§ 5.

Den Anordnungen dieser Dampfer und den durch Signale von den Forts gegebenen Anordnungen ist Folge zu geben.

§ 6.

Hohewegleuchtturm und Meherstegge hissen eine Stunde vor Beginn des Schießens bis zur Beendigung desselben die internationale Flagge B.

§ 7.

- a) Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes ebenfalls die Flagge B. Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer sowie Lotsenschuner, wenn dieselben geschleppt werden, das Schussfeld passieren.
- b) Ist während des Schießens die benannte Flagge auf einem der Forts vorgeheißt, so darf kein Fahrzeug passieren.
- c) Es wird nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge auf dem betreffenden Fort die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden.

Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderen Gründen die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 9.

Flagge B wird niedergeholt, sowie das Schießen beendet ist und das Schussfeld ohne Gefahr passiert werden kann.

Stade, den 14. September 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bortfeld.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**1304.** Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Oktober 1908 III. 7947/I. 8967 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Friedrich Schulte beim Dampfesselüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen (Ruhr) neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der Vorprüfung von Dampfesselgenehmigungsgesuchen (Berechtigung IV. Grades) verliehen worden. Dortmund, den 30. Oktober 1908. I. 13609.

Königliches Oberbergamt.

**1305. Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 30. November und 15. Dezember 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am 30. November von 9 h vormittags bis 1 h nachmittags			
"	1. Dezember	" 9 "	" 1 "
"	2. "	" 9 "	" 2 "
"	3. "	" 10 "	" 3 "
"	5. "	" 11 "	" 4 "
"	7. "	" 12 " mittags	" 4 "
"	8. "	" 1 " nachmittags	" 4 "
"	9. "	" 1 "	" 4 "
"	10. "	" 11 " vormittags	" 4 "
"	12. "	" 8.30 "	" 12 " mittags
"	14. "	" 9 h "	" 1 " nachmittags
"	15. "	" 8.30 "	" 1 "

2. Das Schussfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne J. und Elbe IV. und Tonne 7, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankeru, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bezw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden.

Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptroffen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodaß der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens: — Signal: Internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 30. November, 1., 3. und 9. Dezember 1908 unter den unter a) und b) erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptroffen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenlöffe und Schwimmschlepptroffen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit

schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 7. August 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

J. A.: Kirchenpauer.

### 1306. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerens u. s. w. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten u. s. w. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 1. bis 23. Dezember 1908 hält die II. Matrosenartillerieabteilung auf der Jade Schießübungen ab, mit einigen Ausnahmen täglich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch die Linie Tonne 24 bis Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht in Fort Heppens oder Lt. Flügel-Batterie oder Küstersiel oder Groden- oder Altonabatterie oder mehreren oder allen Forts ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen Beendigung des Schießens bedeutet, halb geholt bedeutet nur eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Auffuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besizer bzw. Führer unnaheichtlich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schußfeld wird freigegeben am 24. Dezember. Übungs geschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artillerie-Depot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert den Finderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 24. Dezember blindgegangen, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Brinde (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artillerie-Depot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spitze mit Zündvorrichtung — sowie ein Heraus-schrauben des Zünders ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Finderlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 18. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankeren u. s. w. von Schiffen u. s. w. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes

mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach event. besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Artillerie-Abteilung erfragt werden können und die in den Wilhelmshavener Kommandanturbefehlen veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 19. Oktober 1908.

Kommando der Marinestation der Nordsee.  
von Fischel, Admiral.

### Personal-Nachrichten.

1307. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizeikommissar Reinhold Pieper in Elberfeld den königlichen Kronenorden IV. Klasse und dem Expedienten Rudolf Schlenz zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Großkaufmann Adolf Eisfeller in Elberfeld und dem Kaufmann Georg Krawehl in Essen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1308. Der Herr Ober-Präsident hat den Fabrikdirektor Hermann Wagner in Essen für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Essen im Kreise Grevenbroich ernannt.

1309. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Oberbürgermeister in Duisburg die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Standesamtsbezirk Duisburg-Weidenrich an den Stadtssekretär Ferdinand Schneider widerrufen.

1310. Dem Heilbiener Friedrich Schülker zu Vorbeck ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1311. Dem Heilgehilfen Karl Porebba zu Essen-Rütterscheid ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1312. Angenommen: Die Landmesser Salow, Held, Schmidt, Hoffmann, Marx und Seyd zu Düsseldorf, der Privatgehilfe Reinhard als Spezialkommissions-Bureau-Anwärter in Siegburg.

Versetzt: Der Spezialkommissar, Ökonomiekommissar Körper von Altenkirchen nach Neuwied, der Ökonomiekommissionsgehilfe Dr. Grebe von Düsseldorf nach

Jülich, der Regierungs-Baumeister Mayburg zu Düsseldorf an das Meliorations-Bauamt I daselbst, der Generalkommissions-Sekretär Jahn von Münster i. W. nach Düsseldorf, der Spezialkommissions-Bureau-Anwärter Perle von Wehlar nach Düsseldorf, der Oberlandmesser Lechner von Adenau nach Düsseldorf, die Landmesser Hundert von Altenkirchen nach Adenau, Körner von Altenkirchen nach Trier, Noack von Greifswald nach Simmern, Harbert von Berlin nach Düsseldorf, Fleck von Wehlar nach Siegburg, Engelhardt von Stolzenau nach Wehlar, Hopff von Siegen nach Adenau und Soldat von Düsseldorf nach Remagen, die Hülfzeichner Banz von Düsseldorf nach Simmern, Boigt von Düsseldorf nach Remagen, Meinung von Düsseldorf nach Siegburg, Diez von Trier nach Prüm und Vott von Düsseldorf nach Düren.

Berliehen: Dem Generalkommissions-Sekretär Jahn zu Düsseldorf den Charakter als Rechnungsrat, dem Spezialkommissions-Bureau-Anwärter Fleisch zu Düren eine Spezialkommissions-Bureau-Diätar-Stelle.

Überwiesen: Der Spezialkommissar Regierungsrat Dr. Engels zu Neuwied dem königlichen Oberlandeskulturgericht zu Berlin als kommissarischer Hülfсарbeiter.

Ausgeschieden: Der Spezialkommissar Regierungss-Affessor Leicher zu Jülich, die Landmesser Wurzel zu Düsseldorf, Koll zu Wehlar und Gendron zu Adenau.

Beurlaubt: Der Landmesser Mendel zu Düsseldorf auf die Dauer von 3 Jahren, der Landmesser Wild zu Bonn-Poppelsdorf und der Hülfzeichner Müllenmeister zu Düsseldorf zur Ableistung der Militärdienstpflicht.

1313. Der Gerichtsvollzieher Hennig zu Odenkirchen ist vom 1. Januar 1909 ab nach Bonn, der Gerichtsvollzieher Bollmann in Opladen ist vom gleichen Zeitpunkt ab nach Odenkirchen und der ständige Bureauhilfsarbeiter Busche zu Düsseldorf ist vom 1. November 1908 ab als Gerichtsschreibergehilfe an das Amtsgericht M.-Gladbach versetzt worden.

1314. Der Landgerichtsssekretär Böddinghaus aus Crefeld ist an das Amtsgericht in Düsseldorf, der Assistent Feldmüller aus Düsseldorf als Sekretär an das Landgericht in Crefeld versetzt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 263, 264, 265, 266, 267, 268 und 269.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf